



Die Generalversammlung vom 07. Mai 2003 der Wasserversorgungsgenossenschaft Römerswil erlässt gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung vom 29.01.1875, § 7 des Wasserversorgungsgesetzes vom 20.09.1971 sowie des neu auf den 01. Juli 2003 in Kraft tretenden Gesetzes und gestützt auf Art. 23 Absatz 2 der Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Römerswil folgendes Wasserversorgungsreglement:

Allgemeine Bestimmungen

Zweck, Umfang der Versorgung und Rechtsgrundlage

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die leitungsgebundene Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser im Gebiet Unterberg – Williswil – Dorf Römerswil, sowie das Dorf Römerswil selbst, die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft (WVR) und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Umfang der Versorgung

Die Versorgung umfasst Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen für Fassung, Förderung, Speicherung, Transport und Verteilung, die Beteiligung an solchen Anlagen sowie die Beschaffung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Art. 3 Rechtsgrundlage, Beginn des Rechtsverhältnisses

- 1 Das Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung (WVR) und den Wasserbezüglern. Vorbehalten bleibt der Abschluss von privatrechtlichen Wasserlieferungsverträgen.
- 2 Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Wasserbezug oder mit dem tatsächlichen Wasserbezug.

Organisation, Verwaltung und Zuständigkeit

Art. 4 Organisation

Die Wasserversorgung Römerswil (WVR) wird als ein selbstständiger Betrieb des privaten Rechtes geführt und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden.

Art. 5 Verwaltung

- 1 Die Verwaltung und Überwachung des Betriebes der Wasserversorgung besorgt der Vorstand.
- 2 Die technische Aufsicht über die Wasserversorgung obliegt dem Wasser-, Brunnenmeister.
- 3 Das Rechnungswesen wird durch den Kassier der Wasserversorgung besorgt.

Art. 6 Zuständigkeit

- 1 Der Wasserversorgung von Römerswil stehen sämtliche aus diesem Reglement sich ergebenden Kompetenzen zu, soweit dieses keine andere Zuständigkeitsordnung vorsieht, namentlich:
 - a) Erlass der erforderlichen Vollzugsvorschriften
 - b) Erlass von Bau- und Installationsvorschriften für Zuleitungen.
 - c) Anstellung eines Wassermeisters und dessen Stellvertreters sowie Festlegung seines Pflichtenheftes.
 - d) Festsetzung der Tarife.
 - e) Erteilung der Installationsbewilligung.
 - f) Festlegung der Einzelheiten bei der Erteilung, Ausübung und beim Erlöschen der Installationsberechtigung.
- 2 Soweit die Wasserversorgung zuständig ist, handelt der Vorstand.

Zutrittsrecht

Art. 7 Zutrittsrecht

Den Organen der Wasserversorgung ist zu Grundstücken, Häusern, Wohnungen und Räumen Zutritt zu gewähren, soweit es dienstliche Gründe wie die Kontrolle der Wassermesser, Leitungen und Einrichtungen, die Vornahme oder Kontrolle von Installationsarbeiten und Reparaturen sowie die Kontrolle der Grundlage für die Gebühren erforderlich machen.

Begriffsbestimmung

Art. 8 Wasserbezüglern

- 1 Wasserbezüglern im Sinne dieses Reglements ist der jeweilige Gebäude- oder Grundstückeigentümer bzw. der Baurechtsberechtigte, ein anderes Gemeinwesen oder eine private Wasserversorgungsgenossenschaft.
- 2 Wird der Wasserverbrauch mehrerer Gebäude bzw. Grundstücke oder Grundstückteile über einen gemeinsamen Wassermesser gemessen, so gelten alle Eigentümer als Wasserbezüglern und haften für alle Verpflichtungen solidarisch.
- 3 Die im Tarif festgelegten Angaben und allfällige weitere Geldforderungen für Gemeinschaftsanschlüsse, oder im Falle von Stockwerkeigentümlern, werden in der Regel vom gemeinsamen Liegenschaftsverwalter oder von denjenigen Eigentümlern erhoben, für dessen Gebäude bzw. Grundstück der Wassermesser installiert ist.

Versorgungseinrichtungen

Erstellen der Wasserversorgungsanlagen

Art. 9 Wasserversorgungsanlagen

- 1 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind sämtliche im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs, das gesamte Hauptleitungsnetz, Schieber, Hydranten, Wassermesser sowie alle übrigen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Dienstbarkeiten.
- 2 Zuleitungen ab der Hauptleitung exklusive dem Absperrorgan und die Hausinstallationen sind private Wasserversorgungsanlagen.

Art. 10 Generelle Wasserversorgungsplanung

Die Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgungsgenossenschaft Römerswil werden auf Grund eines von der WVR nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsplanung erstellt.

Art. 11 Versorgungsnetze innerhalb oder ausserhalb der Bauzone

- 1 Die Versorgungsnetze werden in dem im Zonenplan ausgeschiedenen Baugebiet erstellt.
- 2 Ausserhalb des Baugebietes können Versorgungsnetze im Rahmen von Art. 12 erstellt werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern oder wenn ein Bezüger auf die Versorgung angewiesen oder dazu verpflichtet ist.

Art. 12 Voraussetzungen für Ausbau der Netze

Damit ein Netz ausgebaut werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Betriebliche Notwendigkeit, oder
- b) das Vorhandensein genügender Trinkwassermenge, genügende Leistungsfähigkeit der bisherigen Versorgungsanlage, an die der neue Netzteil angeschlossen werden soll,

Art. 13 Zuständigkeit

- 1 Die Wasserversorgungsgenossenschaft plant und erstellt die Wasserversorgungsanlagen im Rahmen des Voranschlages oder von Sonderkrediten unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie entscheidet über die Beteiligung an privaten und öffentlichen Wasserversorgungen und den Beitritt zu Zweckverbänden.
- 2 Die Überwachung der Bauausführung obliegt der Wasserversorgung.

Art. 14 Bau- und Installationsvorschriften

- 1 Bei der Projektierung, Erstellung, Erweiterung, Veränderung und Erneuerung sowie beim Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Zuleitungen, dazugehörigen Schiebern und Hausinstallationen sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs massgebend.
- 2 Die Wasserversorgung kann davon abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 15 Installationsberechtigung

- 1 Öffentliche Wasserversorgungsanlagen und Zuleitungen dürfen nur von einem konzessionierten Installateur erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 2 Die Konzession wird an solche Firmen erteilt, die nach der Natur des Geschäftes das Sanitärinstallationsgewerbe betreiben und wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der oder die Inhaber der Firma oder der technische Leiter des Betriebes müssen sich über die erforderlichen Sachkenntnisse ausweisen.
 - b) Die Firma muss über die erforderlichen Einrichtungen für den Betrieb eines Installationsgeschäftes verfügen.
- 3 Die Konzession als Vertragspartner der Wasserversorgung Römerswil wird durch den Vorstand im Zweifelsfall durch die Generalversammlung der WVR erteilt.
 - a) die Konzession ist unbefristet
 - b) diese kann beidseitig in schriftlicher Form und Eingeschrieben mindestens aber drei Monate vor Jahresende beidseitig gekündigt werden.
 - c) Bei unsachgemässer Ausübung und Fahrlässigkeit behält sich die Wasserversorgung das Recht vor die Vertragspartnerschaft per sofort aufzuheben.

Leitungsnetz

Art. 16 Leitungsnetz

- 1 Das Leitungsnetz besteht aus:
 - a) Hauptleitungen
 - b) Hauszuleitungen
 - c) Hydranten
 - d) Hausinstallationen
- 2 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Hauptleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen

Art. 17 Begriff und Eigentum

- 1 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Verteilnetzes.
- 2 Sie dienen der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten oder Speisung von Hydranten und weisen eine Nennweite von mindestens 100 mm auf.
- 3 Bauten und Baumpflanzungen über Hauptleitungen sind nicht gestattet.
- 4 Die Hauptleitungen sind im Eigentum der Wasserversorgungsgenossenschaft.

Art. 18 Erstellung und Unterhalt

- 1 Die Hauptleitungen werden nach Massgaben der Art. 9ff. dieses Reglements erstellt und von der Wasserversorgung unterhalten.
- 2 Wenn eine bestehende Hauptleitung verlegt werden muss, sind die entstehenden Kosten nach den in Art. 693 ZGB umschriebenen Grundsätzen zu verteilen.

Art. 19 Hauptleitungen in öffentlichem und privatem Grund

- 1 In der Regel werden die Hauptleitungen in das öffentliche oder private Strassennetz verlegt.
- 2 Werden Hauptleitungen in privaten Grund verlegt, so werden die Durchleitungsrechte in Dienstbarkeitsverträgen geregelt. Die zwischen den Grundeigentümern und der Wasserversorgung abgeschlossenen Verträge können im Grundbuch eingetragen werden.
- 3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Verlegung dieser Leitungen und das Versetzen von Hydranten und Schieber in Ihrem Grundstück zu dulden und die diesbezüglichen Durchleitungsrechte einzuräumen. Ihren Wünschen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Im Streitfall wird die Entschädigung gemäss Enteignungsgesetz festgesetzt.
- 4 Nötigenfalls kann die Wasserversorgung das Enteignungsrecht beanspruchen.

Hauszuleitungen

Art. 20 Begriff und Eigentum

- 1 Die Hauszuleitungen verbinden die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Sie ist nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen.
- 2 Hauszuleitungen bleiben ab T-Stück, inkl. Hausanschlussschieber im Eigentum des Bezügers.

Art. 21 Anschlussstelle und Schieber

- 1 Die WVR bezeichnet die Stelle, die Art, das Rohrmaterial und den Durchmesser des Anschlusses unter Rücksichtnahme auf die Wünsche des Bezügers.
- 2 Jedes Grundstück ist in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung an die Hauptleitung anzuschliessen. Die WVR kann an einer Hauszuleitung mehrere Abonnenten anschliessen, sofern der Wasserfluss des einzelnen nicht darunter leidet (private Sammelleitungen).
- 3 Jede Hauszuleitung erhält unmittelbar nach der Anschlussstelle (T-Stück) einen Schieber.
- 4 Der Schieber muss jederzeit sichtbar und gut zugänglich sein. Er darf, ausgenommen in Notfällen, nur von hierzu Berechtigten bedient werden.

Art. 22 Erstellung und Unterhalt

- 1 Die Hauszuleitungen inklusive T-Stück und Schieber werden unter Aufsicht der WVR zu Lasten der Bezüger erstellt. Für die Erstellung ist der von der WVR konzessionierte Vertragspartner zu beauftragen.
- 2 Die Erdarbeiten sind nach Angaben der WVR durch den Bezüger auszuführen.
- 3 Die Unterhaltskosten für die Hauszuleitung sind vom bzw. von den Bezügern zu tragen.
- 4 Die Hauszuleitungen sind ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel hat der Bezüger sofort der WVR zu melden und sofort zu beheben. Die WVR ist berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen. Die notwendigen Unterhaltsarbeiten an Den Hauszuleitungen können durch den Bezüger oder der WVR in Auftrag gegeben werden.
- 5 Für Kulturschäden oder sonstige mittelbare Nachteile aus dieser Unterhaltspflicht werden von der WVR keine Entschädigungen ausgerichtet.
- 6 Das Laufen lassen von Wasser gegen Einfrieren ist bei definitiven, wie auch bei provisorischen Anschlüssen untersagt.
- 7 Kommt der Abonnent seinen Verpflichtungen zum Unterhalt der Hauszuleitungen nicht nach, kann die WVR die Wasserabgabe nach erfolgloser schriftlicher Mahnung einstellen.

Art. 23 Haftung

Für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung der Unterhaltsvorschriften nach Art. 22 entstehen, haftet der Bezüger.

Art. 24 Durchleitungsrechte

- 1 Wenn eine Hauszuleitung durch das Grundeigentum Dritter führt, hat der Wasserbezüger für den Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte zu sorgen und sich gegenüber der Wasserversorgung bei Einreichung des Anschlussgesuches mit einem Dienstbarkeitsvertrag auszuweisen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB und § 91 EGzZGB einzuleiten.
- 3 Der Wasserbezüger hat die Dienstbarkeitsverträge im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 4 Bei Beanspruchung von öffentlichem Grund (öffentliche Quartierstrassen, Gemeindestrassen Kantonsstrassen) und öffentlichen Gewässern ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des kantonalen Baudepartements einzuholen. Der Wasserbezüger hat sämtliche Kosten zu tragen.

Art. 25 Vermessung und Eindeckung

- 1 Jede neu erstellte oder verlegte Leitung muss vor dem Eindecken auf Lage und Tiefe vermessen werden. Die Vermessung der Leitung hat auf bestehende Fixpunkte zu erfolgen, z.B. Haus- oder Mauerecken, Grenzsteine, Mauerkanten, ect. Der Wasserbezüger hat diese Arbeiten auf seine Kosten zu veranlassen und innerhalb von 30 Tagen nach Erstellen der Leitung einen vermassten Plan der Wasserversorgung abzugeben.
- 2 Nach Ablauf dieser Frist wird die Vermessung auf Kosten des Wasserbezügers durch die Wasserversorgung veranlasst
- 3 Hauszuleitungen dürfen erst nach Leitungsvermessung und erfolgter Kontrolle durch die Wasserversorgung eingedeckt werden.

Art. 26 Stilllegung

- 1 Unbenutzte Hauszuleitungen, durch die innert nützlicher Frist kein Wasser bezogen wird, sind ab der Hauptleitung durch Schieber oder Abtrennung stillzulegen.
- 2 Die Kosten der Stilllegung trägt der Wasserbezüger.

Hydrantenanlage

Art. 27 Begriff und Eigentum

- 1 Als Hydrantenanlagen werden die Hydranten, deren Schieber und Zuleitungen bezeichnet.
- 2 Hydranten und Hydrantenschieber sind Eigentum der Einwohnergemeinde Römörswil.

Art. 28 Erstellung und Unterhalt

- 1 Hydranten und Hydrantenschieber werden nach der WVR und Massgabe der Bedürfnisse und nach den Vorschriften der Kantonalen Gebäudeversicherung Luzern GVL platziert.
- 2 Hydranten und Hydrantenschieber sind vor Beschädigung zu bewahren. Allfällige ersichtlichen Mängel oder Beschädigungen müssen der WVR sofort gemeldet werden.
- 3 Hydranten und Hydrantenschieber werden von der WVR unter Kostenfolge der Einwohnergemeinde Römörswil unterhalten. Die Hydranten sind jährlich zu prüfen und periodisch zu revidieren.

Art. 29 Wasserentnahme

Ausser zu Löschzwecken ist jede Wasserentnahme verboten. Es ist Sache der WVR, allfällige Bewilligungen zu erteilen und eine Kontrolle über den Wasserverbrauch ab den Hydranten auszuüben.

Art. 30 Benützung

- 1 Die Hydranten und Hydrantenschieber stehen der Feuerwehr für den Übungs- und Brandfall unbeschränkt zu Verfügung. (Im Übungsfall ist mit dem Wasser sparsam umzugehen). Sie müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein, sie dürfen weder von Sträuchern, Gebüsch oder Material zugedeckt oder überstellt werden. Sie dürfen nur durch die Feuerwehr oder durch Beauftragte der WVR bedient werden.
- 2 In besonderen Fällen kann die WVR auf entsprechende Anfrage, Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die Wasserentnahme darf erst nach erteilter Bewilligung erfolgen, wobei die Weisungen der WVR zu befolgen sind
- 3 Nach der Wasserentnahme werden die benützten Hydranten überprüft. Die Kosten werden nach der bezogenen Wassermenge (Wassermesser) der Tarifordnung (siehe Anhang) berechnet.

Hausinstallationen

Art. 31 Begriff

Als Hausinstallationen gelten die an den Wassermesser anschliessenden Leitungen und Anlageteile.

Art. 32 Erstellung, Unterhalt und Kosten

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 33 Eigentum und Haftung

- 1 Hausinstallationen sind Eigentum des Wasserbezügers und von diesem in betriebsbereitem Zustand zu halten
- 2 Mängel sind sofort zu beheben. Für den Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Wasserbezüger.

Art. 34 Rückflussverhinderung

In besonderen Fällen kann die Wasserversorgung den Einbau eines kontrollierbaren Rückflussverhinderers nach dem Wassermesser verlangen.

Art. 35 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden und für die eine kantonale Installationsbewilligung vorliegt.

Wassermesser

Art. 36 Wassermesser

- 1 Jede Zuleitung gemäss Art. 20 dieses Reglements erhält einen Wassermesser.
- 2 Unmittelbar vor jedem Wassermesser ist ein Abstellhahn einzubauen.
- 3 Zum Messen des Wasserverbrauchs dienen geeichte und plombierte Wassermesser die in der Regel unmittelbar hinter dem ersten Abstellhahn im Gebäude montiert sind. Standort und Dimension werden durch den Wassermeister festgelegt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Montage geht zu Lasten des Wasserbezügers
- 4 Die Wassermesser werden von der WVR geliefert und bleiben deren Eigentum. Sie müssen stets zugänglich sein, sodass das Ablesen und die Demontage ohne besondere Umstände erfolgen können

Art. 37 Nacheichung

Die Revision und Nacheichung des Wassermessers erfolgen nach Erfordernis. Die Kosten trägt die Wasserversorgungsgenossenschaft Römerswil.

Art. 38 Ablesung

Zählerablesung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen, mindestens einmal im Jahr. Separat verlangte Ablesungen werden auf Kosten des Wasserbezügers ausgeführt.

Art. 39 Messfehler

- 1 Die Abonnenten haben das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtiges Funktionieren ergeben.
- 2 Erweist es sich, dass eine Fehlergrenze (plus oder minus 5%) überschritten ist, so trägt die WVR die Kosten der Prüfung, andernfalls der Abonnent. Ergibt diese Prüfung, dass der Wassermesser mehr als plus 5% anzeigt, wird dem Wasserbezüger, der für das laufende Jahr und das vorgehende Jahr zuviel berechnet Wasserpreis zurück vergütet. Zeigt der Wassermesser mehr als minus 5%, so steht der WVR für den gleichen Zeitraum ein Nachforderungsrecht zu.
- 3 Bewirkt ein Mangel des Wassermessers falsche Ablesungen, so berechnet sich der Wasserpreis für die Dauer der Störung nach dem durchschnittlichen Verbrauch der der Störung vorangegangenen drei Rechnungsjahre. In den übrigen Fällen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Objekte.
- 4 Die Rückerstattung verjährt innert Jahresfrist seit Kenntnis des Mangels. Die absolute Verjährung tritt innert 5 Jahren seit Beginn des schädigenden Ereignisses ein.
- 5 Bewirkt ein Mangel an der Hausinstallation (Undichtigkeit und dergleichen) einen Mehrverbrauch, so erfährt der Wasserpreis in der Regel keine Reduktion.

Wasserabgabe

Abgabe- und Abnahmepflicht

Art. 40 Abgabepflicht

- 1 Die Wasserversorgungsgenossenschaft ist verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet nach Massgabe der verfügbaren Menge und der technischen Voraussetzungen an die Wasserbezüger gegen angemessene Entschädigung Wasser abzugeben.
- 2 Die Abgabe von einwandfreiem Trinkwasser und das Bereitstellen von Löschwasser haben gegenüber anderen Verwendungszwecken Vorrang.

Art. 41 Abnahmepflicht

- 1 Die Grundeigentümer im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsgenossenschaft sind verpflichtet, das Trinkwasser zu beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die WVR oder deren Generalversammlung.
- 2 Vorbehalten bleibt § 15 des kant. Wasserversorgungsgesetzes.

Art. 42 Unberechtigter Wasserbezug

- 1 Jeder nicht bewilligte Wasserbezug ist untersagt.
- 2 Es ist insbesondere untersagt, ohne Bewilligung der WVR Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
- 3 Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser und das Öffnen von plombierten Absperrventilen ist verboten.

Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 43 Bewilligungspflicht für Wasserbezug

- 1 Wer von der Wasserversorgung Wasser beziehen will, hat bei der WVR eine Bewilligung einzuholen. Dies gilt insbesondere für:
 - a) jeden Anschluss an die Wasserversorgung
 - b) jeden baubewilligungspflichtigen Erweiterungs-, oder Ersatzbau, wenn zusätzliche Wasserentnahmestellen installiert werden
 - c) die Erstellung von Wasserbassins (Schwimmbekken, Gartenteiche, Fischbehälter, usw.) ab 15m³ Fassungsvermögen
 - d) den Wasserbezug für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Berieselungsanlagen und dergleichen sowie Feuerlöschposten
 - e) den Wasserbezug ab Hydranten
 - f) das Erstellen von Wasserbehandlungsanlagen.
- 2 Es sind folgende, von Wasserbezüger und Projektverfasser unterzeichnete Pläne in einfacher Ausfertigung einzureichen:
 - a) Situationsplan im Massstab 1:500, auf dem die bestehenden und projektierten Gebäude, Strassen und Wege eingezeichnet sind
 - b) Leitungsplan (Situation im Massstab 1:500) mit eingetragenem Projekt und Angaben der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen mit Höhenkoten bis zum Anschlusspunkt
 - c) Nachweis über erworbene Rechte (namentlich Durchleitungsrechte)
 - d) In den Fällen von Abs. 1 lit. d und e Angaben über die mutmassliche Menge die Dauer des Bezuges und die Verwendung des Wassers.
- 3 Die WVR kann weitere Angaben und Unterlagen Einverlangen oder Fachleute beiziehen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 44 Anschlussbewilligung

- 1 Entspricht das Vorhaben dem Wasserversorgungsreglement und den darauf gestützten Verordnungen sowie dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht, erteilt die WVR die Bewilligung. Soweit notwendig, legt sie, in Absprache mit dem Wassermeister, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.
- 2 In Fällen von Art. 43 Abs. 1 lit. a und b legt er die Anschlussgebühren und eine allfällige Akontozahlung gemäss Art 65 dieses Reglements fest.
- 3 Für Schwimmbassins, Fischteiche, Brunnenanlagen, Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen und dergleichen kann die WVR die maximale zulässige Durchflussmenge bestimmen.
- 4 Die Wasserversorgung wird im Normalfall die Bewilligung zusammen mit der gemeindlichen Baubewilligung erteilen.

Art. 45 Baubewilligung

Vor dem unbenutzten Ablauf einer Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten von Wasserversorgungsanlagen nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Installateur, Bauunternehmer, usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 46 Projektänderungen

- 1 Für die Ausführung eines Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Projekten ist vor Ausführung die Zustimmung der WVR einzuholen.
- 3 Für Einrichtungen, die nach dem PBG nicht bewilligungspflichtig sind, gilt Abs. 2 sinngemäss.

Art. 47 Kosten

- 1 Die Kosten für die Prüfung der Anschlussgesuche und die Kontrolle der Anlagen werden dem Gesuchsteller nach Massgabe der Gebührenbestimmungen des Bau- und Zonenreglements berechnet.
- 2 Sie betragen 20% der jeweils gültigen Ansätze. Soweit die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet oder Fachleute beigezogen werden, gelten die vollen Ansätze.

Wasserlieferung

Art. 48 Beginn der Wasserlieferung

Die Wasserlieferung beginnt mit dem Tage, an welchem der Wassermesser eingesetzt wird.

Art. 49 Umfang der Wasserlieferung, Haftung

- 1 Die Wasserversorgung liefert Wasser nach ihrer Leistungsfähigkeit, normalerweise ständig und in vollem Umfang.
- 2 Die Wasserversorgung haftet weder für den Umfang, die Einhaltung der Zusammensetzung (Härte, Temperatur, usw.) des Wassers, noch für einen konstanten Druck.

Art. 50 Einschränkung der Wasserlieferung

- 1 Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - a) Im Falle höherer Gewalt
 - b) Bei Betriebsstörungen oder Wasserknappheit
 - c) Bei Durchführung von Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten an der Wasserversorgungsanlagen.
- 2 Die Wasserversorgung sorgt nach Möglichkeit für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung; sie übernimmt indessen keine Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt auch keine Ermässigung der Wassergebühr.
- 3 Vorausschbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezüglern nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 51 Einstellung der Wasserlieferung

- 1 Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung in folgenden Fällen einstellen:
 - a) bei Mängel an Installationen und Zuleitungen
 - b) wenn der Wasserbezüglern gegen Verfügungen oder das vorliegende Wasserreglement trotz Mahnung zuwiderhandelt
 - c) bei Zahlungsverzug
- 2 Die Kosten für die Einstellung und die Wiederinbetriebnahme der Wasserlieferung sind vom Wasserbezüglern zu tragen.

Art. 52 Kündigung des Wasserbezuges

- 1 Will ein Wasserbezüglern vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung rechtzeitig und schriftliche mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 2 Die Zuleitung ist auf Kosten des Wasserbezüglern vom Leitungsnetz der Wasserversorgung zu trennen.

Art. 53 Vorübergehende Wasserlieferung

- 1 Die Lieferung von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Zustimmung der Wasserversorgung.
- 2 Für Wasserlieferungen zu Bauzwecken wird ein Bauwasserpreis gemäss Tarif erhoben. Sämtliche übrige Kosten der Bauwasserlieferung wie Grabarbeiten, Installationen usw. hat der Bezüglern zu tragen.
- 3 Für die Lieferung anderer vorübergehenden Zwecke wird vom Wasserbezüglern der Wasserpreis gemäss Tarif erhoben.

Art. 54 Abnorme Bezüge

- 1 Die Wasserlieferung an Wasserbezüglern mit grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen WVR und Bezüglern.
- 2 Wasserbezüglern mit grossem Wasserverbrauch können wenn nötig von der WVR dazu verhalten werden, selbst für die Deckung ihres Bedarfs an Brauchwasser besorgt zu sein.

Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

Art. 55 Bemessungsgrundsätze

- 1 Bau- und Betrieb der Wasserversorgung sollen selbsttragend sein.
- 2 Die Einnahmen haben sowohl die laufenden Aufwendungen zu decken, als auch die Erneuerungen und den Ausbau der Versorgungsanlage sicherzustellen.
- 3 Ergeben sich in einem Betriebsjahr allfällige Überschüsse, sind diese einem in der Bestandesrechnung auszuweisenden speziellen Reservefond zu überweisen. Dieser Reservefond dient zur Deckung von Verlusten in der Betriebsrechnung der Wasserversorgung.

Art. 56 Finanzmittel

Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- a) Anschlussgebühren
- b) Betriebsgebühr
- c) Grundgebühren
- d) Erschliessungsbeiträge
- e) Beiträge der öffentlichen Hand.

Art. 57 Tarifordnung

- 1 Die Gebühren werden von der WVR als Tarif festgesetzt.
- 2 Die WVR ist berechtigt, mit anderen Gemeinwesen oder Wasserversorgungsgenossenschaften einen speziellen Tarif zu vereinbaren.

Art. 58 Rechnung

- 1 Alle periodisch erhobenen Gebühren werden von der Wasserversorgung durch Rechnung gegenüber dem Wasserbezüger festgesetzt. Bei einem Wasserverbrauch von mehr als 500 m³ kann die Wasserversorgung halbjährliche Akontozahlungen verlangen.
- 2 Für die einmaligen Gebühren gelten die Art. 44, 65 und 70 dieses Reglements.
- 3 Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 20 Tagen seit Zustellung bei der Wasserversorgung anzubringen. Der Fristenlauf eines allfälligen Rechtsmittels wird nicht gehemmt.

Art. 59 Zahlungsfrist

- 1 Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.
- 2 Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist wird ein Verzugszins berechnet.
- 3 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 60 Schuldner bei Handänderungen

- 1 Für die im Zeitpunkt einer Handänderung ausstehenden Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge kann die Wasserversorgung auch an die Rechtsnachfolger des Wasserbezügers gelangen. Sie haften solidarisch.
- 2 Für die periodisch erhobenen Gebühren können der bisherige oder der neue Wasserbezüger auf ihre Kosten eine ausserordentliche Zählerablesung und Abrechnung verlangen. Unterlassen sie dies, haften sie für alle Gebühren der gesamten Rechnungsperiode solidarisch.

Anschlussgebühr

Art. 61 Erhebung

- 1 Für jeden Anschluss an die Wasserversorgung wird vom Wasserbezüger eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Tarif erhoben.
- 2 Gebührenpflichtig sind auch bauliche Erweiterungen wie Umbauten, Auf-, An- und Ausbauten sowie Neubauten oder Ersatzbauten auf dem gleichen Grundstück.

Art. 62 Funktion und Zusammensetzung

- 1 Die Anschlussgebühr ist der Beitrag an die Anlagekosten sowie Entgelt für die Mitbenützung der vorhandenen Anlagen.
- 2 Sie deckt folgende Aufwendungen:
 - a) Erstellen von Neuanlagen
 - b) Amortisation und Abschreibung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen
 - c) Rückstellungen
 - d) Änderungen und Anpassungen der generellen Wasserversorgungsplanung.

Art. 63 Bemessungsgrundlage

- 1 Die Anschlussgebühr wird in Prozenten des gesamten Versicherungswertes für alle Gebäude berechnet, welche über einen Wasseranschluss verfügen.
- 2 Bei baulichen Erweiterungen im Sinne von Art. 62 Abs. 2 dieses Reglements berechnet sich die Anschlussgebühr vom Differenzbetrag der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme bzw. der wertvermehrenden Investitionen.

Art. 64 Provisorische Rechnung

- 1 Die WVR legt aufgrund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostensumme eine provisorische Anschlussgebühr fest, die der Wasserbezüger vor Erstellung des Anschlusses in Form einer Akontozahlung zu leisten hat.
- 2 Die definitive Veranlagung erfolgt, sobald die Gebäudeversicherungsschätzung vorliegt. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 65 Nachzahlung

Sofern bei der Abnahme festgestellt wird, dass die gemachten Angaben nicht stimmen oder Erweiterungen nicht nachgemeldet wurden, wird für diese nachträglich festgestellte Vergrösserung ein Zuschlag auf die Anschlussgebühr erhoben.

Hydrantenbeiträge

Art. 66 Funktion

Der Hydrantenbeitrag gilt als Beitrag für Gebäude, die zu Liegenschaften ohne Wasseranschluss gehören, jedoch im Hydrantenbereich von 400 m liegen.

Art. 67 Bemessungsgrundlage

- 1 Der Hydrantenbeitrag wird in Prozenten des gesamten Versicherungswertes für alle Gebäulichkeiten festgelegt und richtet sich nach den geltenden Tarifen.
- 2 Bei baulichen Erweiterungen in Sinne von Art. 61 Abs. 2 dieses Reglements berechnet sich der Hydrantenbeitrag vom Differenzbetrag zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme bzw. der wertvermehrenden Investitionen.
- 3 Werden zu einem späteren Zeitpunkt Liegenschaften, für die ein Hydrantenbeitrag entrichtet wurde, an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird der bereits einbezahlte Betrag an die zu entrichtenden Anschlussgebühr angerechnet.

Art. 68 Rechnung

- 1 Die WVR legt den Hydrantenbeitrag fest.
- 2 Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fertigstellung der Hydrantenanlage.

Betriebsgebühr

Art. 69 Funktion und Zusammensetzung

- 1 Die Betriebsgebühr ist das Entgelt für die Wasserabgabe sowie den Betrieb, Unterhalt und die Reinigung der Wasserversorgungsanlagen.
- 2 Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühren und dem Wasserbezug.

Art. 70 Erhebung

- 1 Der Wasserbezug wird alljährlich in Rechnung gestellt.
- 2 Die Abrechnungsperiode umfasst die Zeitspanne von Anfangs Monat bis Anfang Monat nächsten Jahres.

Art. 71 Wasserpreis

Der Wasserpreis bemisst sich nach dem Wasserverbrauch in Kubikmeter und ist linear gestaltet.

Art. 72 Bauwasserpreis

Der Bauwasserpreis berechnet sich nach den Baukosten gemäss Baueingabe (siehe Tarifblatt)

Art. 73 Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen

Für Sprinkleranlagen ist eine Bereitstellungsgebühr pro Liter der vom Brandverhütungsdienst (BVD) empfohlenen Wassermenge zu entrichten. Sie wird als Jahresgebühr erhoben.

Gebühren für Wassermesser

Art. 74 Funktion, Zusammensetzung und Erhebung

- 1 Die Gebühr für den Wassermesser ist das Entgelt für die Benützung sowie den Unterhalt des Wassermessers
- 2 Sie wird als Jahresgebühr erhoben.

Erschliessungsanlagen

Art. 75 Erhebung und Verfahren

Wenn durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen oder Versorgungsnetze ausserhalb der Bauzonen errichtet werden, kann die WVR zusätzlich zu den Anschlussgebühren vollumfänglich die Erstellungskosten von den betreffenden Grundeigentümer einfordern.

Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 76 Abgeltung von Gemeinleistungen

Für die Wasserabgabe öffentliche Brunnenanlagen, Löschwasser, Strassen- und Kanalisationsreinigungen, Sportplatzbewässerung usw. entrichtet die Einwohnergemeinde Römörswil der Wasserversorgung eine angemessene jährliche Pauschalzahlung. Sie ist einer längerfristigen Mischrechnung zu ermitteln und von der WVR festzulegen.

Rechtsschutz

Art. 77 Rechtsmittel

- 1 Gegen alle auf Grund dieses Reglements gefasste Entscheide der verwaltenden Wasserversorgungsgenossenschaft kann innert 20 Tagen seit Zustellung bei der WVR nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.
- 2 Gegen alle auf Grund dieses Reglements gefassten Entscheide der verwaltenden Wasserversorgungsgenossenschaft kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim sachlich zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.
- 3 Vorbehalten bleiben die §§ 21 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes.

Haftung

Art. 78 Haftung der Wasserbezüger

Der Wasserbezüger haftet für alle Schäden, welcher der Wasserversorgung in Nichtbeachtung der reglementarischen Vorschriften erwächst, gleichgültig ob sie durch ihn selbst, seine Mieter, Pächter oder andere Personen, die mit seinem Einverständnis die Wasserversorgungsanlagen benutzen, verursacht wurden.

Art. 79 Haftung der Wasserversorgungsgenossenschaft Römerswil

- 1 Kulturschaden wird vergütet, sofern er bei Leitungsarbeiten entsteht, die nicht im Auftrag des Grundeigentümers oder an dessen Zuleitungen ausgeführt wird.
- 2 Für Hydranten und Hinweistafeln gilt § 114 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- 3 Die Wasserversorgung haftet nicht für Handlungen, Ratschläge und dergleichen der konzessionierten Installateure bei der Erstellung, Revision, dem Anschluss und dem Unterhalt der konzessionspflichtigen Anlagen gemäss Art. 15 Abs. 1 dieses Reglements.
- 4 Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden, die durch Leitungen und Einrichtungen' die nicht ihr Eigentum sind, entstanden sind. Ausgeschlossen sind auch Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen sind.
- 5 Andere als Material- oder Personalschäden werden in keinem Fall vergütet. Entschädigungen für Inkonvenienzen, entgangenen Gewinn und dergleichen sind damit ausgeschlossen.

Strafen und Massnahmen

Art. 80 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt, indem er:

- a) unberechtigterweise von der Wasserversorgung Wasser bezieht.
- b) nicht Konzessionierte Installateure mit Arbeiten an Zuleitungen beauftragt.
- c) Arbeiten ausführt, ohne Besitzer der wasserversorglichen Konzession zu sein.
- d) Ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser in eine andere Liegenschaft überführt oder Wasser an Dritte abgibt.
- e) Ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser aus Hydranten bezieht.
- f) Eine Plombage verletzt oder eine Abstellvorrichtung, die von der Wasserversorgung angebracht worden ist, verändert wird nach geltendem Gesetze „ZGB“ bestraft.

Art. 81 Durchsetzung von Verfügung (Ersatzvornahme)

- 1 Kommt ein Wasserbezüger den Unterhalts-, Wiederherstellungs-, und Reinigungsaufgaben für private Einrichtungen nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung der Wasserversorgung nicht fristgerecht Folge, so ist die Wasserversorgung ermächtigt, nach Massgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2 Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrige oder eigenmächtige Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen, in erstellten Anlagen, nach einer Aufforderung der Wasserversorgung innert einer gesetzten Frist nicht geändert oder beseitigt werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 82 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgungsgenossenschaft Römerswil vom 23. Februar 1988 und alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Art. 83 Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement und die darauf gestützte Verordnung und Tarife sind rückwirkend nur auf Sachverhalte anwendbar für welche eine Ausnahmebestimmung gemäss den nachfolgenden Absätzen gilt.
- 2 Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht rechtskräftig veranlagten Anschlussgebühren und Hydrantenbeiträge, die seit dem 01.01.2003 hängig sind, sind nach dem neuen Wasserversorgungsreglement zu beurteilen.

Art. 84 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die GV auf den 07. Mai 2003 in Kraft
Anpassung Art. 66: Genehmigt durch die Generalversammlung am 24. Mai 2024.

Namens der WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT Römerswil (WVR)

Präsident

Pirmin Leisibach

Aktuar

Ruedi Hochuli

INHALTSVERZEICHNIS

Titel	Seite
<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	1
Zweck, Umfang der Versorgung und Rechtsgrundlage	1
Organisation, Verwaltung und Zuständigkeit	1
Zutrittsrecht	1
Begriffsbestimmung	1
<u>Versorgungseinrichtung</u>	2
Erstellung der Wasserversorgung	2
Leitungsnetz	2
Hauptleitungen	3
Hauszuleitungen	3
Hydrantenanlagen	4
Hausinstallationen	4
Wassermesser	4
<u>Wasserabgabe</u>	5
Abgabe- und Abnahmepflicht	5
Anschluss an die Wasserversorgung	5
Wasserlieferung	6
<u>Finanzierung</u>	7
Allgemeine Bestimmungen	7
Anschlussgebühren	7
Hydrantenbeiträge	8
Betriebsgebühr	8
Gebühren für Wassermesser	8
Erschliessungsanlagen	8
Beiträge der öffentlichen Hand	8
<u>Rechtsschutz</u>	9
<u>Haftung</u>	9
<u>Straffen und Massnahmen</u>	9
<u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>	9